



Universität Hamburg

Historisches Seminar  
- Abteilung Mittelalter -

Hausarbeit

**Die Legitimation geistlicher Herrschaft im Dialogus Wilhelm von Ockhams**

Hauptseminar

**Die politische Theorie des 14. Jahrhunderts: Kaiser und Papst**

Dozent:  
Prof. Dr. Jürgen Sarnowsky

Wintersemester 2006/2007

Henrik Homrighausen  
Grafenstrasse 22  
24768 Rendsburg  
04331/696 55 65  
Email: [henrik.homrighausen@gmx.net](mailto:henrik.homrighausen@gmx.net)

Matr.-Nr.: 5840663  
Studienfächer: Erziehungswissenschaft LA/OAS: Germanistik, Geschichte  
10. Fachsemester

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b><u>1. DER HERRSCHAFTSBEGRIFF UND SEINE BEGRÜNDUNG BEI WILHELM VON OCKHAM</u></b>	<b><u>5</u></b>
1.1 DER EIGENTUMSBEGRIFF BEI OCKHAM	5
1.2 EIGENTUM UND GEMEINWESEN	6
1.3 UNTERGEBENE UND HERRSCHER	7
<b><u>2. HERRSCHER UND HERRSCHAFTSFORMEN UND ANFORDERUNGEN</u></b>	<b><u>7</u></b>
2.1 DIE MONARCHIE	8
2.2 DIE ARISTOKRATIE	9
2.3 DIE TIMOKRATIE	9
2.4 BEWERTUNG DER HERRSCHAFTSFORMEN	10
<b><u>3. DER HERRSCHAFTSBEGRIFF IN SEINER ANWENDUNG AUF DIE GEISTLICHE SPHÄRE</u></b>	<b><u>10</u></b>
3.1 WELTICHE LEGITIMATION GEISTLICHER HERRSCHAFT	11
3.1.1 ART DER HERRSCHAFTSVERFASSUNG	11
3.1.2 KRITERIEN FÜR DIE AUSWAHL DES HERRSCHERS	12
3.2 GÖTTLICHE LEGITIMATION GEISTLICHER HERRSCHAFT	12
3.2.1 LEGITIMATION DURCH GLAUBENS AUTORITÄT	12
3.2.2 LEGITIMATION DES AMTES	13
<b><u>4. REICHWEITE UND KOMPETENZEN GEISTLICHER HERRSCHAFT</u></b>	<b><u>14</u></b>
4.1 DIE FEHLBARKEIT DES PAPSTES	14
4.2 ANALOGIE ZUR MONARCHIE	15
4.3 DAS GESETZ DER FREIHEIT	15
4.4 DIE HAUPTAUFGABE DES PAPSTES	16
<b><u>SCHLUSS</u></b>	<b><u>18</u></b>
<b><u>QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS</u></b>	<b><u>19</u></b>
1. QUELLEN	19
2. LITERATUR	19

## EINLEITUNG

Wilhelm von Ockham ist eine der Größen des Mittelalters auf theologischem, philosophischem und naturwissenschaftlichem Gebiet, die trotzdem in einem gewissen Grad unbekannt geblieben ist.<sup>1</sup> Eine seiner größten, jedoch unvollendeten Schriften, ist der *Dialogus*, um den es auch in der vorliegenden Hausarbeit gehen soll. Der *Dialogus* ist Teil der so genannten *Opera Politica*, die ein Sammeltitle für verschiedene Werke sind, die sich mit politischen Fragen, aber auch mit Grundfragen menschlichen Daseins beschäftigen.<sup>2</sup> Der *Dialogus* ist, wie der Name bereits andeutet, in einer Dialogform eines Lehrers mit seinem Schüler verfasst. Dabei hebt Ockham durch eine Aussage des Schülers deutlich hervor, dass ihm nicht daran gelegen ist, seine eigene Meinung in eine Dialogform zu meißeln, sondern dem Leser verschiedene Meinungen vorzustellen und ihn zu einer eigenen Abwägung zu veranlassen.<sup>3</sup> Als Grundlage für seine Argumente dienten Ockham in erster Linie die Bibel, sowie Schriften von Aristoteles und dem Kirchenvater Augustinus. Er richtet sich mit seiner Schrift an Gelehrte und Kleriker, da sie der Politik nahe sind und seine Thesen verstehen können.<sup>4</sup>

Ockham hatte eine weitgehend andere Sicht in Herrschaftsfragen als die Kirche. Er ging sogar soweit, den Papst als Häretiker zu bezeichnen, da er nach Ockhams Ansicht zu viel Macht ungerechtfertigt auf sich vereinte. Zwar billigte er dem Papst Herrschaft zu und sah es als notwendig an, dass die Kirche ein Oberhaupt hat, doch ging seiner Auffassung nach die Kompetenz nicht so weit, wie es allgemein gesehen wurde. Auch in Fragen der Legitimation von geistlicher Herrschaft scheint er andere Meinungen zu vertreten.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich daher mit der Fragestellung, wie Ockham in seinem *Dialogus* die Legitimation geistlicher Herrschaft sieht. Gibt es überhaupt eine Rechtfertigung für geistliche Herrschaft, wie sieht diese Legitimation aus und wie weit reicht sie?

---

<sup>1</sup> Beckmann, Jan P.: Wilhelm von Ockham, München 1995, S. 13.

<sup>2</sup> Ebd., S. 34.

<sup>3</sup> Leppin, Volker: Wilhelm von Ockham, Gelehrter, Streiter, Bettelmönch, Darmstadt 2003, S. 243.

<sup>4</sup> Miethke, Jürgen: De potestate papae. Die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham, Tübingen 2001, S. 273.

Um der Beantwortung dieser Fragen näher zu kommen, werde ich zunächst erörtern, wie Ockham grundsätzlich zum Herrschaftsbegriff steht und ob und wie er Herrschaft begründet.

Anschließend soll untersucht werden, wie Ockham seinen Begriff von Herrschaft auf die Kirche anwendet und wie er Herrschaft im geistlichen Bereich legitimiert. Zuletzt soll ein grober Überblick erarbeitet werden, welche Reichweite eine mögliche Herrschaftslegitimation im geistlichen Bereich hat.

Als Grundlage für meine Untersuchungen dient mir in erster Linie die Übersetzung von Teilen des *Dialogus*. Des Weiteren beziehe ich mich auf verschiedene Werke, die sich mit Ockham, bzw. seinen politischen Thesen und dem *Dialogus* befassen.

## **1. DER HERRSCHAFTSBEGRIFF UND SEINE BEGRÜNDUNG BEI WILHELM VON OCKHAM**

Um sich dem Herrschaftsbegriff Ockhams zu nähern, muss man zunächst auf den *Opus nonaginta dierum* zurückgreifen. Hier beschreibt Ockham sein Verständnis von Eigentum, das eine zentrale Rolle bei der Formulierung des Herrschaftsbegriffs spielt. Miethke geht hier soweit zu sagen, dass nur, wer sich über die Grundzüge von Ockhams Eigentumslehre orientiert, zu einer Erschließung anderer Bereiche der politischen Reflexion Ockhams kommen könne.<sup>5</sup>

### **1.1 Der Eigentumsbegriff bei Ockham**

Im *Opus nonaginta dierum* beschreibt Ockham, dass der Mensch nach dem Sündenfall seine gottgegebene, freie Herrschaft über die Güter der Welt verloren hat.<sup>6</sup> Ebenso geht der Auftrag der von Ockham so genannten Ureltern verloren, die übrigen Geschöpfe zu lenken und zu leiten.<sup>7</sup> Ein kleines Stück von beidem bleibt jedoch in der von Gott eingeräumten *potestas utendi*, der Gebrauchsbefugnis, übrig.<sup>8</sup> Diese Gebrauchsbefugnis besteht darin, dass der Mensch sich aus der Gesamtheit der Welt einen bestimmten Bereich von Gegenständen aussondern darf, die er als sein Eigentum bezeichnen kann.<sup>9</sup> Dadurch wird das Eigentumsrecht zu einer Schranke, die eine vom Individuum angeeignete Sache vor fremdem Zugriff schützt.<sup>10</sup>

Dabei ist jedoch nur die Bildung des Eigentums ein göttliches Zugeständnis, nicht die konkreten Formen des Eigentums. Wie der Mensch also mit dieser Möglichkeit umgeht, bleibt ihm selbst überlassen. Das wird auch daran deutlich, dass Ockham dieses Recht nicht als Teil der von Gott gegebenen Grundausstattung des Menschen zur Lebenssicherung sieht.<sup>11</sup> Tritt z. B. ein Notfall ein, kann ein anderes Individuum auf bestehendes Eigentum eines

---

<sup>5</sup> Miethke, Jürgen: Ockhams politische Theorie, in: Wilhelm von Ockham, Dialogus, Auszüge zur politischen Theorie, Ausgewählt übersetzt und mit einem Nachwort versehen von Jürgen Miethke, Darmstadt 1992, S. 219.

<sup>6</sup> Ebd., S. 220.

<sup>7</sup> Leppin 2003, S. 222.

<sup>8</sup> Ebd., S. 222; Miethke 1992, S. 220.

<sup>9</sup> Miethke 1992, S. 220.

<sup>10</sup> Ebd., S. 221.

<sup>11</sup> Ebd., S. 221.

anderen zugreifen, ebenso, wie Diebstahl oder Wegnahme im Bereich des Möglichen liegen.

Ockham untermauert seine Argumentation anhand der Berichte über Kain und Abel in Gen. 4,2: „*Und Abel wurde ein Schäfer, Kain aber wurde ein Ackermann.*“<sup>12</sup>. Diese Stelle zeigt für ihn die erste Form von Eigentumsaneignung in der Geschichte der Menschheit.<sup>13</sup>

Die Bildung von Eigentum wird somit nach Ockhams Beschreibung wieder zu einer Form von Herrschaft – nur mit dem Unterschied, dass es keine allumfassende, gottgegebene Herrschaft über die Erde ist, sondern die Herrschaft über einen Bereich von zum Leben notwendigen Sachen. Sie ist eine Lebensmöglichkeit für den Menschen als Ergebnis einer jeweils konkreten Entscheidung des Menschen selbst.<sup>14</sup>

## 1.2 Eigentum und Gemeinwesen

Ockham bringt einen weiteren Punkt ein, der wichtig für den Herrschaftsbegriff ist, der ebenfalls von Gott eingeräumt wird und der einer konkreten menschlichen Entscheidung bedarf. Das ist die Herrschaft des Menschen über den Menschen. Für Ockham ist sie nicht negative Folge des Sündenfalls, wie bei Augustinus, sondern bringt den Menschen ganz neue Möglichkeiten, ihr Zusammenleben zu regeln.<sup>15</sup>

Da die Sicherheit des Eigentums nicht von Gott gewährleistet wird, muss der Mensch nach Möglichkeiten suchen, um sein Eigentum abzusichern. Das Problem besteht darin, dass in einem Zusammenleben von Menschen niemals alle gleich gerecht oder tüchtig sind.<sup>16</sup> Daraus ergäben sich folglich Schwierigkeiten für das Eigentum des Individuums. Deshalb schließen sich die Menschen zu verschiedenen Gemeinwesen zusammen, in denen sie sich der Herrschaft eines Einzelnen unterstellen, der in erster Linie zum Nutzen und zur Sicherheit der Untergebenen, dem Gemeinwohl, herrschen soll.<sup>17</sup> Ockham

---

<sup>12</sup> Gen. 4,2b, (alle Bibelstellen zitiert nach: Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers in der revidierten Fassung von 1984, Stuttgart 1985.).

<sup>13</sup> Leppin 2003, S. 223.

<sup>14</sup> Miethke 2001, S. 286.

<sup>15</sup> Ebd., S. 286.

<sup>16</sup> Ockham, Wilhelm von: Dialogus, Auszüge zur politischen Theorie. Ausgewählt und übersetzt von Jürgen Miethke, Darmstadt 1992, S. 109.

<sup>17</sup> Ebd., S. 109.

spricht davon, dass der Mensch also eine von Gott gegebene Zwillingsbefugnis habe: Er darf sich Eigentum aneignen und er darf sich politisch organisieren.<sup>18</sup>

### **1.3 Untergebene und Herrscher**

Ockham bringt, zusätzlich zum Eigentumsbegriff, eine weitere Legitimation für Herrschaft ein.

So kann Herrschaft schon dadurch legitimiert sein, dass ein Mensch oder eine Gruppe von Menschen schon von Natur aus nicht ausreichende Vernunft hat, um sich selbst zu leiten.<sup>19</sup> Als Beispiele hierfür nennt er einmal Sklaven, Kinder, die unter ihrem Vater stehen, aber auch Frauen in einer Ehegemeinschaft, da der Mann schon von Natur aus der Frau an Weisheit und Tüchtigkeit überlegen sei.<sup>20</sup>

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass es zwei Legitimationen für Herrschaft gibt. Die eine ist die, die aus dem Eigentumsbegriff und der göttlichen Zwillingsbefugnis resultiert. Menschen schließen sich als Gemeinschaft zusammen um mehr Sicherheit für ihr Eigentum zu erhalten. Diese Gemeinschaft wird mit einer bestimmten Herrschaftsform geführt.

Die andere Legitimation ergibt sich aus natürlichen Gründen, weil es Unterschiede in natürlichen Begabungen und Fähigkeiten gibt. Es gibt also Menschen, die sich von Natur aus schon einer Herrschaft unterstellen sollten.

## **2. HERRSCHER UND HERRSCHAFTSFORMEN UND ANFORDERUNGEN**

Ockham schränkt diesen Herrschaftsbegriff in so fern ein, dass er sagt, nur die Herrschaft, die sich auf das Gemeinwohl richte, könne eine richtige Herrschaft sein.<sup>21</sup> Eine Herrschaft, die sich nicht auf das Gemeinwohl richte, sei immer eine „*verdorbene Herrschaft und eine Verkehrung*“<sup>22</sup>. Damit macht er deutlich, dass grundsätzlich die Herrschaft von denen ausgeht, die ihren Willen an einen Herrscher abgeben. Nach ihnen muss sich der Herrscher richten. Trotzdem

---

<sup>18</sup> Miethke 1992, S. 221.

<sup>19</sup> Ockham, Dialogus, S. 100.

<sup>20</sup> Ebd., S. 101.

<sup>21</sup> Ebd., S. 103.

<sup>22</sup> Ebd., S. 103.

erwirbt jeder Herrschaftsträger ein fest begründetes Recht an der Herrschaft, dass ihm nur unter bestimmten Voraussetzungen aberkannt werden kann.<sup>23</sup>

Ockham unterscheidet zwischen verschiedenen Herrschaftsformen und geht bei der Unterteilung auf Aristoteles zurück. In den Grundzügen spricht er von drei klassischen Herrschaftsformen, die ihre jeweilige Verfallsform haben, wenn die Herrschaft missbraucht, bzw. nicht in der für das Gemeinwesen besten Weise ausgeübt wird.

## 2.1 Die Monarchie

Eine königlich-monarchische Herrschaft liegt dann vor, wenn es einen allein Herrschenden gibt, der für das Gemeinwohl agiert.<sup>24</sup> Dabei scheint sich Ockham auch der aristotelischen Meinung anzuschließen, dass erstens die Monarchie die beste Herrschaftsform sei und zweitens die Monarchie in der stärksten Form dann auftrete, wenn der Herrscher sich nicht eidlich an von Menschen gemachte Gesetze binde, sondern allein auf Grund des Naturrechts herrsche.<sup>25</sup> Er begründet das damit, dass sich eine größere Stärke der Herrschaft dadurch ausdrücke, dass der Herrscher das Beste für das Gemeinwohl wolle, obwohl er sich nicht an menschliche Gesetze gebunden hat.<sup>26</sup>

Diese Form der königlichen Herrschaft, also ohne menschliche Gesetze, können jedoch nur ganz wenige ausüben. Das hängt bei Ockham mit der Frage nach der Würdigkeit zusammen. Eine solche Herrschaft kann nur dann jemand ausüben,

„wenn er an Weisheit und Tüchtigkeit und allen Gütern, sowohl körperlichen Vorzügen als auch geistigen, und auch äußerlichen Gütern wie Freunden und Reichtümern herausragt.“<sup>27</sup>

Die Gefahr, die bestehe wenn ein Herrscher diese Kriterien nicht erfüllt, sei, dass er sich der Tyrannis zuwende, die die Verfallsform der Monarchie sei.<sup>28</sup> Das könne sich z. B. darin äußern, dass er egoistisch wird und sein Handeln

---

<sup>23</sup> Miethke 1992, S. 221.

<sup>24</sup> Ockham, Dialogus, S. 103.

<sup>25</sup> Ebd., S. 103.

<sup>26</sup> Ebd., S. 104.

<sup>27</sup> Ebd., S. 106.

<sup>28</sup> Ebd., S. 106.

allein auf seinen Vorteil gerichtet sei, dass er sich das Eigentum seiner Untertanen aneigne.<sup>29</sup>

Die Konsequenz daraus sei, dass der Monarch sich doch an menschliche Gesetze binden solle, damit eine Herrschaft für das Gemeinwohl gewährleistet wird.<sup>30</sup>

## 2.2 Die Aristokratie

Die zweite Form, auf die sich Ockham bezieht, ist die Aristokratie. Dort herrschen *„mehrere, wenn auch wenige Männer, die sehr gut sind, um des gemeinen Wohls der Mehrheit willen und nicht wegen ihres eigenen Wohls.“*<sup>31</sup>

Die Betonung der Tüchtigkeit scheint für Ockham sehr wichtig zu sein, da dies wohl ein Abgrenzungskriterium zu der noch folgenden Form der Demokratie zu sein scheint. Es solle bei der Aristokratie allein nach diesem Tüchtigkeitskriterium ausgewählt werden, was für Ockham die *„intellektuellen Fähigkeiten und die sittliche Tüchtigkeit“*<sup>32</sup> meint.

Die negative Verkehrung, die Oligarchie, fände dann statt, wenn die Ausgewählten reiche und mächtige Männer seien, die für ihr eigenes Wohl herrschen würden; wobei er einräumt, dass es auch den Tüchtigsten und Sittlichsten passieren könne, dass sie ihre Herrschaft ins Negative verkehren.<sup>33</sup>

## 2.3 Die Timokratie

Als letzte Herrschaftsform erklärt Ockham die Timokratie. Er beschreibt allerdings drei verschiedene Erklärungsansätze, bzw. Meinungen, was genau unter der Timokratie zu verstehen sei. Einheitlich sind alle drei Ansätze darin, dass die Timokratie aus einer großen Zahl von Herrschaftsträgern besteht.<sup>34</sup>

Uneinig sind sich die drei Ansätze in der Frage, wie die Beschaffenheit dieser Amtsträger sein muss. Ein Ansatz sagt, es sei egal, ob es tüchtige Männer seien oder nicht, ein weiterer, dass es eben nicht die Besten sein sollten,

---

<sup>29</sup> Ebd., S. 106.

<sup>30</sup> Ebd., S. 105f.

<sup>31</sup> Ebd., S. 107.

<sup>32</sup> Ebd., S. 107.

<sup>33</sup> Ebd., S. 107.

<sup>34</sup> Ebd., S. 108.

sondern gerade die Bedürftigen.<sup>35</sup> Der dritte Ansatz meint, dass die Amtsträger in der Gesamtheit das Mittelmaß aus guten und schlechten bilden sollten.<sup>36</sup>

Welche Auffassung Ockham selber vertritt, lässt er offen. Er sagt dann aber deutlich, was die Verkehrung der Timokratie sei. Die bezeichnet er, was vom heutigen Standpunkt aus interessant ist, als Demokratie.<sup>37</sup> Er begründet das damit, dass in der Demokratie das Volk herrsche und oder den Herrschenden einsetzt, und dies nicht wegen des Gemeinwohls tut.<sup>38</sup> Sicherlich muss man diese Begründung als etwas dürftig bezeichnen, aber tiefer geht Ockham in der Begründung für seine Demokratiebewertung nicht.

## **2.4 Bewertung der Herrschaftsformen**

In der Bewertung der drei Herrschaftsformen wählt Wilhelm von Ockham deutliche Worte. Er lässt keinen Zweifel daran, dass er die Monarchie als die beste aller Herrschaftsformen ansieht und die Timokratie als die schlechteste.<sup>39</sup> Interessant ist aber auch, dass er die Demokratie nicht als die schlechteste der Verfallsformen sieht, sondern die Tyrannis. Die Demokratie bezeichnet er im Gegenteil als die Verfallsform mit der „*geringsten Schlechtigkeit*“<sup>40</sup>. Man kann also sagen, dass sich Timokratie und Demokratie das Mittelmaß der Herrschaftsformen teilen.

Für den weiteren Verlauf festzuhalten bleibt, dass die Monarchie, die Herrschaft eines Einzelnen für das Gemeinwohl, für Ockham die beste Art bildet, um Herrschaft auszuüben.

## **3. DER HERRSCHAFTSBEGRIFF IN SEINER ANWENDUNG AUF DIE GEISTLICHE SPHÄRE**

Mit der Begründung über den Eigentumsbegriff geht Ockham einen sehr langen Weg. Man kann aber sagen, dass dieser Weg bei ihm gleichfalls das Ziel ist, denn er verfolgt eine analoge Anwendung der weltlichen Herrschaftsprinzipien auf die geistliche Welt.<sup>41</sup> Zum einen legitimiert er Herrschaft in der Kirche auf dem gleichen Weg, wie er grundsätzlich Herrschaft im säkularen Bereich

---

<sup>35</sup> Ebd., S. 108.

<sup>36</sup> Ebd., S. 108.

<sup>37</sup> Ebd., S. 108.

<sup>38</sup> Ebd., S. 108.

<sup>39</sup> Ebd., S. 108.

<sup>40</sup> Ebd., S. 108.

<sup>41</sup> Miethke 2001, S. 286, 290.

legitimiert. In der weiteren Analyse des Dialogus lässt sich jedoch feststellen, dass er eine zweigliedrige Legitimation verfolgt, da er Herrschaft in der Kirche auch durch direkten göttlichen Befehl legitimiert. Die Legitimation wäre somit eine weltliche und eine göttliche.

### **3.1 Weltliche Legitimation geistlicher Herrschaft**

Ockham sieht in der Kirche; genauso wie in der politischen Ordnung; zunächst eine soziale Organisation.<sup>42</sup> Die Kirche verfolgt aber eine andere Blickrichtung als eine politische Ordnung. So sagt er, dass es schon vom Begriff her eine Unterscheidung gebe. Während es in der weltlichen Sphäre um Herrschaft gehe, gehe es im geistlichen Bereich nicht um Herrschaft, sondern um Dienst.<sup>43</sup> Die Kirche sei eine Gemeinschaft, die sich zu ihrem eigenen Schutz, also dem Schutz des Gemeinwesens, einem Herrscher, bzw. einer Form von Herrschaft unterstellt, während durch die Herrschenden das Wohl des Gemeinwesens repräsentiert wird.<sup>44</sup>

#### *3.1.1 Art der Herrschaftsverfassung*

Ockham scheint nicht nur das Grundprinzip der Herrschaft anzuwenden. Auch seine Präferenz in Bezug auf die Herrschaftsformen spiegelt sich im geistlichen Bereich wieder. So wie er die Monarchie als beste weltliche Herrschaftsform sieht, so sieht er auch die Herrschaft eines Einzelnen, in der Kirche, also die Herrschaft des Papstes, grundsätzlich als die beste Form der Herrschaft für die Kirche:

„Wenn im christlichen Volk niemand gefunden wird, der allen anderen überlegen ist, und doch einer gefunden wird, der geeignet und tüchtig ist, dann muss der zum Papst gewählt werden.“<sup>45</sup>

Weiterhin sagt Ockham, dass es grundsätzlich besser sei, dass:

„irgendjemand zum Papst gewählt werden muss, denn es sei besser, irgendeinen als Haupt zu haben, als eines Hauptes zu entbehren.“<sup>46</sup>

Nur unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn es eine mächtige Mehrheit gegen einen einzelnen Papstkandidaten gebe, die z. B. eine Spaltung

---

<sup>42</sup> Ebd., S. 289.

<sup>43</sup> Ebd., S. 289f.

<sup>44</sup> Schlageter, Johannes: Glaube und Kirche bei Wilhelm von Ockham, Eine fundamentaltheologische Analyse seiner kirchenpolitischen Schriften, Münster 1975, S. 169.

<sup>45</sup> Ockham, Dialogus, S. 109.

<sup>46</sup> Ebd., S. 109.

herbeiführen könne, ist er der Ansicht, dass andere Herrschaftsformen zum Tragen kommen sollten.<sup>47</sup> Die päpstliche Herrschaft scheint also nach Ockhams Ansicht die beste Form zu sein, wenngleich er sie, wie noch zu sehen sein wird, mit sehr strikten Regelungen belegt.

### 3.1.2 Kriterien für die Auswahl des Herrschers

Auch bei den Kriterien finden sich die Elemente der weltlichen Herrschaftsformen wieder. Das Amt des Papstes soll, ähnlich wie bei der Monarchie, grundsätzlich nur der ausüben, der allen anderen überlegen ist.<sup>48</sup> Für den Fall, dass keine Einzelperson gefunden wird, die diese Überlegenheit besitzt, bestimmt Ockham ein weiteres Kriterium. In diesem Fall solle der zum Papst gewählt werden, der unter den gleich Tüchtigen die meiste Würde für das Amt besitze.<sup>49</sup> Gebe es auch hier mehrere Personen, die die gleiche Würde besäßen, solle es zu einem Losentscheid kommen.<sup>50</sup> Grundsätzlich gilt zuerst das Kriterium der Tüchtigkeit und als zweites das der Würdigkeit.

## 3.2 Göttliche Legitimation geistlicher Herrschaft

Ockham führt im *Dialogus* keine systematische Begründung für eine göttliche Legitimation an, aber erwähnt sie an verschiedenen Stellen. So z. B. im *III Dialogus I*, wo er sie aber einfach nur als gegeben voraussetzt.<sup>51</sup> Es wäre möglich, dass mit seinen Ausführungen über die Glaubensautorität im *I Dialogus II* auch eine Begründung der göttlichen Herrschaftslegitimation einhergeht. Doch es scheint eher so, dass er die göttliche Legitimation auf die bloße göttliche Anordnung reduziert, dass es überhaupt einen Papst geben solle.

### 3.2.1 Legitimation durch Glaubensautorität

Ockham führt einen Beleg dafür an, dass Fragen in Glaubensdingen immer an den Papst zu richten seien, da er allein die Autorität in Glaubensfragen habe. Er stützt sich dabei auf die Aussage des Evangelisten Matthäus, wo Petrus zu

---

<sup>47</sup> Ebd., S. 109.

<sup>48</sup> Ebd., S. 109.

<sup>49</sup> Ebd., S. 109.

<sup>50</sup> Ebd., S. 110.

<sup>51</sup> Ebd., S. 112.

Jesus sagt: „*Du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn.*“<sup>52</sup>. Petrus habe diese Erkenntnis über Jesus gehabt, die die anderen Jünger noch nicht hatten. Da das päpstliche Amt die Nachfolge von Petrus sei, der von Jesus berufen wurde, geht nach Ockhams Meinung scheinbar auch diese Erkenntnis mit dem Amt auf den jeweiligen Nachfolger über.

Da Glaubensfragen zu den Kerninhalten der Kirche gehören, ließe sich schon aus dieser Glaubensautorität eine Herrschaftslegitimation ableiten.

### 3.2.2 Legitimation des Amtes

Ockham spricht andererseits davon, dass die päpstliche Herrschaft zwar göttlich angeordnet sei, dass es sich in vielen Bereichen aber um eine sehr menschliche handele.<sup>53</sup>

„Mag auch die päpstliche Herrschaft göttlich sein vor allem darin, dass Christus angeordnet hat, dass es in der Kirche einen Papst geben solle; in vielen Dingen ist die päpstliche Herrschaft aber offensichtlich menschlich: den Menschen steht es zu anzuordnen, wer zu dieser Herrschaft berufen ist und wer das Wahlrecht ausüben soll...“<sup>54</sup>

Lediglich das Amt an sich ist nach Ockhams Sicht göttlich angeordnet, was natürlich schon Legitimation genug ist. Aber es handelt sich z. B. nicht um ein Erbfolgeamt oder eine Art Gottesgnadentum. Das Amt ist vorgesehen, aber genauere Bestimmungen über Herrschaftsform, die Person, die Einsetzung, Absetzung, Aufgaben und anderes liegen nicht allein im Kompetenzbereich des Herrschers, bzw. des Papstes.

Zusammenfassend scheint es, als lege Ockham den Schwerpunkt bei der Legitimation der geistlichen Herrschaft auf die Analogie zur weltlichen Herrschaft und nicht so sehr auf die göttliche Autorität. Auch wenn das Amt an sich göttlich legitimiert ist, liegt die rein praktische Ausübung und Legitimierung in den Händen der Kirchenangehörigen selber. Ockham legt den Schwerpunkt darauf, dass das Gemeinwesen Kirche sich zu seinem Schutz einem Herrscher unterstellt, aber selber die Herrschaftsform und den Herrscher bestimmt.

Die Reichweite der päpstlichen Kompetenz ist alleine schon durch die Art der Legitimation eingeschränkt, da sich eine sehr starke Verpflichtung des Papstes gegenüber dem Gemeinwesen ergibt. Er ist in seiner Amtsausübung schon

---

<sup>52</sup> Mt 16,16.

<sup>53</sup> Ockham, *Dialogus*, S. 112.

<sup>54</sup> Ebd., S. 112.

durch die Art der Legitimation auf eine bestimmte Handlungsrichtung festgelegt, bzw. in seiner Kompetenz beschränkt.

Man könnte fast soweit gehen zu sagen, dass die Art der Herrschaftsform, die Ockham für die Kirche vorsieht, unbewusst starke demokratische Elemente in einer Monarchie enthält.

#### **4. REICHWEITE UND KOMPETENZEN GEISTLICHER HERRSCHAFT**

Wie bereits gesagt, scheint die Amtskompetenz des Papstes bei Ockham sehr eingeschränkt zu sein. Auch hier findet man wieder eine Analogie zur weltlichen Herrschaft. Die Einschränkungen des Papstes resultieren zwar einerseits auch aus biblischen Belegen heraus, scheinen aber auch das Ergebnis einer Art Sicherheitsbedürfnis gegenüber dem Herrscher zu sein. So, wie die weltlichen Herrschaftsformen eine jeweilige Verfallsform haben, so sieht Ockham diese Gefahr auch auf der geistlichen Ebene, insbesondere für den Papst.

##### **4.1 Die Fehlbarkeit des Papstes**

Ockham sieht die Gefahr einer Fehlbarkeit des Papstes und eines daraus resultierenden Nachteils für das Gemeinwesen Kirche biblisch begründet. Er bezieht sich dabei auf den Brief des Paulus an die Galater, wo es heißt:

„Als aber Kephas nach Antiochia kam, widerstand ich ihm ins Angesicht, denn es war Grund zur Klage gegen ihn. Denn bevor einige von Jakobus kamen, aß er mit den Heiden; als sie aber kamen, zog er sich von ihnen zurück und sonderte sich ab, weil er die aus dem Judentum fürchtete. [...] Als ich aber sah, dass sie nicht richtig handelten...“<sup>55</sup>

Ockham sieht hier eine Verirrung des Petrus (Kephas), nachdem dieser, gemäß katholischer Lehre, bereits als Nachfolger Jesu auf der Erde eingesetzt war.<sup>56</sup> Er nimmt dies als grundsätzlichen Beleg dafür, dass jeder Papst fehlbar sei und deshalb die Herrschaftskompetenz eingeschränkt werden müsse.<sup>57</sup> Er geht dabei sogar soweit, in dem beschriebenen Vorfall eine göttliche Vorsehung zu sehen, damit erkennbar sei, dass die Päpste fehlbar sein können.<sup>58</sup>

---

<sup>55</sup> Gal. 2,11-12 u. 14.

<sup>56</sup> Ockham, Dialogus, S. 18.

<sup>57</sup> Ebd., S. 18.

<sup>58</sup> Ebd., S. 18.

## 4.2 Analogie zur Monarchie

Auch in Bezug auf die monarchische Herrschaftsform des Papstes ist Ockham konsequent in der analogen Anwendung.

Unter 2.1 habe ich bereits die Auffassung Ockhams dargestellt, dass kaum ein Monarch in der Lage sei, frei von menschlichen Gesetzen zu herrschen. Auch die kirchliche Herrschaft legt Ockham stark in die Hände der Untergebenen. Wie in Kapitel 3 schon ausgeführt sollen Menschen den Papst wählen und in der Lage sein, ihn zurechtzuweisen. Hier argumentiert Ockham in einer konsequenten Analogie zur Monarchie. Da der Papst fehlbar sei, müssten ihm demnach auch Grenzen gesteckt werden, da sonst die Gefahr bestehe, dass auch die päpstliche Herrschaft eine Verfallsform, z. B. eine Tyrannis annehmen könne.<sup>59</sup> Er sagt wörtlich, dass *„der Kirche niemand schlimmeren Schaden tut, als ein verkehrter Kirchenfürst und eine verkehrte Auffassung.“*<sup>60</sup>

So, wie ein Monarch sich zur Sicherheit an menschliche Gesetze binden muss, so ist hier auch der Papst an solche Gesetze gebunden, damit immer gewährleistet bleibt, dass dem Gemeinwesen Kirche das Beste zukommt.

## 4.3 Das Gesetz der Freiheit

Ein weiterer Grund, warum Ockham die päpstliche Amtskompetenz eingeschränkt sieht, liegt für ihn im Evangelium selbst.

Eine weit verbreitete Meinung war, dass der Papst eine so weitreichende Kompetenz habe, dass er *„alles vermöchte, was nicht gegen das göttliche Gesetz und nicht gegen das Naturgesetz verstößt“*<sup>61</sup>. Für Ockham läuft das aber dem Grundsatz des Neuen Testaments völlig zuwider. Er bezieht sich wieder auf den Galaterbrief, wo es heißt, dass die Christen zur Freiheit berufen seien,<sup>62</sup> und deshalb aus jeglicher Knechtschaft herausgerissen seien.<sup>63</sup> Eine päpstliche Herrschaft mit einer so weitreichenden Kompetenz, dass sie sogar bis in die weltliche Herrschaft, oder in alltägliche Belange der Menschen

---

<sup>59</sup> Ebd., S. 113.

<sup>60</sup> Ebd., S. 113.

<sup>61</sup> Ebd., S. 81.

<sup>62</sup> Gal. 5,12-13.

<sup>63</sup> Ockham, Dialogus, S. 81.

hineinreiche, würde die Christen aber in eine neue Knechtschaft führen, ein „*schweres Joch*“<sup>64</sup>, wie Ockham es bezeichnet.<sup>65</sup>

Ein weiterer Beleg, auf den er sich bezieht, ist die Aussage, dass dort Freiheit sei, wo der Geist des Herrn sei.<sup>66</sup> Christen müssten also frei von Knechtschaft sein, was demnach eine weitreichende Amtskompetenz des Papstes ausschließt.

#### **4.4 Die Hauptaufgabe des Papstes**

Die Hauptaufgabe des Papstes beschränkt Ockham auf innerkirchliche Angelegenheiten. Wie weiter oben bereits erwähnt, hat der Papst die Autorität in Glaubensfragen, wenngleich Ockham durch das Argument der Fehlbarkeit auch hier gewisse Einschränkungen sieht. Grundsätzlich gesteht er dem Papst diese Autorität aber zu.

Ein Problem in der Erklärung besteht darin, dass Ockham die eigentlichen Aufgaben nur umreißt, aber wenig ins Detail geht, wenn es um die eigentlichen Aufgaben und Kompetenzen des Papstes geht.

In der Kompetenz des Papstes liege es, alles zu tun, was für die Leitung der Gemeinschaft nötig sei, alle Fragen bezüglich der Sittenlehre zu behandeln und sodann alles zu tun „*was geistlich notwendig ist und was notwendig getan oder unterlassen werden muss*.“<sup>67</sup> Eine Formulierung, die nicht sonderlich weiterhilft, wenn es um einen genaueren Umriss der Kompetenzen geht.

In Bezug auf Rechtsprechung habe der Papst eine Kompetenz, in rein kirchlichen Angelegenheiten, über rein kirchliche Vergehen zu urteilen.<sup>68</sup> Kirchliche Vergehen sind Handlungen, die im direkten Gegensatz zur christlichen Religion stehen und zunächst nur von ihr als solche betrachtet werden.<sup>69</sup>

In Bezug auf weltliche Dinge gesteht Ockham dem Papst zu, „*weltliche Güter für seinen Unterhalt und seine Amtsführung zu fordern*.“<sup>70</sup>

---

<sup>64</sup> Ebd., S. 81.

<sup>65</sup> Leppin 2003, S. 242.

<sup>66</sup> 2. Kor. 3,17; Ockham, Dialogus, S. 87.

<sup>67</sup> Ockham, Dialogus, S. 94.

<sup>68</sup> Ebd., S. 97.

<sup>69</sup> McGrade, Arthur Stephen: The political thought of William of Ockham, Cambridge 1974, S. 135.

<sup>70</sup> Ebd., S. 94.

Jegliche Kompetenz, die über die beschriebenen Fälle hinausgeht bedürfe einer expliziten Einwilligung oder Beauftragung von menschlicher, bzw. weltlicher Seite.<sup>71</sup>

„Jede Amtskompetenz aber, die die höchsten Bischöfe darüber hinaus im Regelfall hatten oder haben, haben sie erlangt oder erlangen sie Kraft menschlicher Anordnung, Erlaubnis, freiwilliger Unterwerfung, aus ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung oder auch wegen Machtlosigkeit, Pflichtversäumnis...“<sup>72</sup>

Als Beispiel für einen solchen Fall nennt er eine Vakanz in weltlichen Herrschaftsangelegenheiten, die zu einer Gefahr für die christliche Gemeinschaft oder zur Zerstörung des christlichen Glaubens führen könnte.<sup>73</sup> Aber er benötigt dazu die konkrete Aufforderung oder vorübergehende Übertragung dieser Kompetenz.

Jegliche Überschreitung der Kompetenzen bringt Ockham in die Nähe von Ketzerei oder Amtsmissbrauch im Sinne eines Herrschaftsverfalls. Unter anderem führt er als Argument gegen eine Einmischung in weltliche Belange eine Stelle aus dem 2. Timotheusbrief an, wo es heißt, dass niemand, der im Dienst Gottes stehe, sich in weltlichen Angelegenheiten verstricken solle.<sup>74</sup>

Insgesamt ist die Amtsbefugnis des Papstes also eine sehr geringe, die sich auf grundsätzlich auf den geistlichen Bereich beschränkt und selbst in diesem nicht die Freiheit genießt, die man bei einem Herrscher erwartet.

Es herrscht ein hohes Maß an Absicherung gegenüber dem Papst und er ist auf die Belange des Gemeinwesens festgelegt.

---

<sup>71</sup> Ebd., S. 94.

<sup>72</sup> Ebd., S. 94.

<sup>73</sup> Ebd., S. 92.

<sup>74</sup> 2.Tim, 2,4; McGrade 1974, S. 136.

## SCHLUSS

Ich habe versucht darzustellen, wie die Legitimation geistlicher Herrschaft bei Wilhelm von Ockham behandelt wird. Vergleicht man die Lehre Ockhams mit gängigen Lehren und der Praxis der damaligen Zeit, so stellt man fest, dass Ockham sehr konträr zur herrschenden Meinung argumentiert.

Er legitimiert die Herrschaft im geistlichen Bereich einerseits durch göttliche Anordnung, aber, wie ich darzustellen versucht habe, viel stärker über die analoge Anwendung des weltlichen Herrschaftsbegriffs, der aus Ockhams Definition des Eigentumsbegriffs resultiert. In dieser Herrschaftslegitimation steht von vorneherein das Wohl des Gemeinwesens im Vordergrund und nicht das Wohl eines Herrschers oder einer herrschenden Gruppe. Herrschaft ist ein zentraler Aspekt zum Schutze des Gemeinwesens.

Indem Ockham diese Argumentation auf die kirchliche Welt überträgt, legt er den Fokus sehr stark auf das Gemeinwesen Kirche, also eher auf die, die man damals zu den Untergebenen und Laien zählte, und nicht auf die Angehörigen des Klerus. Indem er die päpstliche Herrschaft in erster Linie durch das Gemeinwesen legitimiert, weist er deutlich in die Richtung, dass die Kirche in erster Linie für die Menschen, das Gemeinwesen, da ist und nicht zum Wohle eines gehobenen, klerikalen Standes.

Völlig konträr zur herrschenden Sicht ist auch, wie stark er die Laien in die Herrschaft einbezieht. Das Ergebnis seiner Argumente ist im Prinzip, dass nicht der Papst, bzw. der Klerus über die Kirche, bzw. die Menschen herrschen soll, sondern die Laien den Weg und die Herrschaftsform bestimmen. Auch das weist klar in die eben genannte Richtung, dass das Gemeinwesen im Mittelpunkt stehen muss.

Herrschaft im geistlichen Bereich hat bei Ockham eine klare Legitimation, aber sie ist bei ihm auch stark reglementiert und bekommt eine ganz neue Blickrichtung. Die Art der Legitimation richtet sich radikal gegen die bestehenden Strukturen der damaligen Zeit.

## QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

### **1. Quellen**

*Wilhelm von Ockham*: Dialogus, Auszüge zur politischen Theorie. Ausgewählt, übersetzt und mit einem Nachwort versehen von Jürgen Miethke, Darmstadt 1992.

*Die Bibel*. Nach der Übersetzung Martin Luthers, Bibeltext in der revidierten Fassung von 1984. Stuttgart 1985.

### **2. Literatur**

*Miethke, Jürgen*: De potestate papae. Die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham, Tübingen 2000.

*Miethke, Jürgen*: Ockhams politische Theorie, in: Wilhelm von Ockham, Dialogus, Auszüge zur politischen Theorie, Ausgewählt übersetzt und mit einem Nachwort versehen von Jürgen Miethke Darmstadt 1992, S. 272-295.

*Leppin, Volker*: Wilhelm von Ockham, Gelehrter, Streiter, Bettelmönch, Darmstadt 2003.

*McGrade, Arthur Stephen*: The political thought of William of Ockham, Personal and institutional principles, Cambridge 1974.

*Schlageter, Johannes*: Glaube und Kirche bei Wilhelm von Ockham, Eine fundamentaltheologische Abhandlung seiner kirchenpolitischen Schriften, Diss. Münster 1975.

*Beckmann, Jan Paul*: Wilhelm von Ockham, München 1995.